

RS Vwgh 2005/3/30 2005/06/0044

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.2005

Index

25/02 Strafvollzug

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §132b;

StVG §66 Abs1;

Rechtssatz

Die Punkte 29 und 30.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze stützen die Annahme des Strafgefangenen, ihm stünde das behauptete Recht auf Durchführung einer Gesundenuntersuchung (gemäß § 66 Abs. 1 StVG in Verbindung mit § 132b ASVG) zu, nicht. Dem Strafgefangenen kommt der behauptete Anspruch auf Vornahme einer Gesundenuntersuchung im Sinne des § 132b ASVG nicht zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005060044.X02

Im RIS seit

02.05.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at